

Bundesamt für Justiz  
Bundesrain 20  
3003 Bern

[alexandre.brodard@bj.admin.ch](mailto:alexandre.brodard@bj.admin.ch)

Bern, 17. Juni 2016

## **Vernehmlassungsantwort Änderung des Zivilgesetzbuches (Erbrecht)**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Besten Dank für die Einladung zum oben erwähnten Vernehmlassungsverfahren. Gerne nehmen wir dazu wie folgt Stellung.

Der SGB begrüsst grundsätzlich die Stossrichtung der Reform, welche das von 1907 datierende Erbrecht dem sozialen und technischen Wandel anpassen will.

### **Pflichtteilsrecht (Art. 471 ff. ZGB)**

Der SGB ist mit der vorgeschlagenen Neuerung in diesem Bereich einverstanden, welche insbesondere die Pflichtteilsquoten des überlebenden Ehegatten und der Nachkommen ändert.

Der vorliegende Vorschlag, den Pflichtteil der Nachkommen von 3/4 auf 1/2 und denjenigen des überlebenden Ehegatten bzw. des eingetragenen Partners von 1/2 auf 1/4 zu reduzieren, ist u.E. geeignet, den gewandelten sozialen Bedürfnissen eines grösseren individuellen Entscheidungsspielraumes entgegenzukommen.

### **Einführung Institut des Unterhaltsvermächtnisses (Art. 484a ZGB)**

Der SGB begrüsst die Einführung des Unterhaltsvermächtnisses. Es kommt oft vor, dass ein Partner die Erwerbs- und die persönliche Gestaltungsfreiheit reduziert, um gemeinsame Kinder oder einen pflegebedürftigen Erblasser zu pflegen – häufig handelt es sich dabei um Frauen, die in Teilzeit arbeiten. Diese verbreitete Care-Arbeit in der Familie wurde bis heute gesetzgeberisch nicht erfasst und entsprechend häufig finden sich Frauen in ungünstigen finanziellen Situationen, ohne einen entsprechenden sozialversicherungsrechtlichen Ausgleich zu haben.

Der vorliegende Entwurf sieht für solche Fälle einen vor Gericht geltend zu machenden und richterlich festzulegenden Vermächtnisanspruch vor. Diese Möglichkeit ist zu begrüessen. Der Entscheidung des Bundesrates, auf eine gesetzliche Umschreibung dieser Regelung zu verzichten und auf Richterrecht zu verweisen, erscheint für den SGB vertretbar.

Es ist zu erwarten, dass Gerichte einzelfallgerechter und kreativer auf die einzelnen Sachverhalte werden eingehen können, als eine fixe und allzu komplexe Vorgabe im Gesetz selbst.

**Anpassung an technische Neuerungen (Art. 506 ff. ZGB)**

Neu soll in Situationen einer unmittelbaren Todesgefahr ein Nottestament per Video, zum Beispiel mit dem Smartphone, aufgezeichnet werden können. Der SGB ist mit dieser Neuerung einverstanden.

Wir danken für die Berücksichtigung der oben gemachten Ausführungen.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Paul Rechsteiner  
Präsident



Luca Cirigliano  
Zentralsekretär